



HYGIENEKONZEPT (Fassung vom 29.06.2020)

zur Wiederaufnahme des Musikschulunterrichts nach pandemiebedingter Betriebsuntersagung – Maßgaben des Hygieneschutzes für Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten, Lehrkräfte und Schüler*innen

Allgemeines:

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Musikschule Leipzig „Johann Sebastian Bach“ erfolgt in einzelnen Phasen und ist an allgemeine Vorschriften und Regelungen gebunden. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Freistaates Sachsen, die Festlegungen aus dem 10-Punkte-Plan Arbeitsschutz der Bundesregierung (SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards vom 15.04.2020) sowie die Festlegungen der Kommune. Sämtliche Maßgaben unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung entsprechend der pandemischen Entwicklung.

Entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt [und der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 25.06.2020](#) erfolgt ab dem 29.06.2020 eine Erweiterung des Musikschulbetriebes.

PHASE 3:

Der Unterricht an der Musikschule Leipzig erfolgt ab dem 29.06.2020 weiterhin im Einzelunterricht sowie Kleingruppen/Ensembles bis maximal 5 Schüler in allen instrumentalen und vokalen Fächern. Die Orchesterarbeit ist in Teilproben mit eingeschränkter Personenzahl in Abhängigkeit der jeweiligen Raumgrößen möglich. Klassenvorspiele sind ebenfalls mit beschränkter Personenzahl in Abhängigkeit von den jeweiligen Raumgrößen erlaubt. Öffentliche Konzerte oder andere eigene Veranstaltungen der Musikschule finden bis auf Weiteres nicht statt.

1. Zugang zur Musikschule

- Die Gebäude der Musikschule dürfen nur von Lehrkräften, Mitarbeiter*innen der Verwaltung sowie Schüler*innen betreten werden. Schüler*innen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen von einer weiteren Person begleitet werden.
- Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome (Fieber, Erkältungsanzeichen) gestattet (siehe Fragebogen Anlage 1).
- Der Ein- und Ausgang in/aus den Musikschulgebäuden ist nach Möglichkeit getrennt zu organisieren. In den Gebäuden sind nach Möglichkeit Laufwege zu kennzeichnen.
- Durch das Führen von Anwesenheitslisten müssen alle Lehrkräfte jederzeit nachvollziehbar dokumentieren, welche Schüler*innen und Begleitpersonen sich zum Musikschulunterricht in Gebäuden der Musikschule oder allgemeinbildender Schulen aufgehalten haben. In den Anwesenheitslisten sind die Vor- und Nachnamen der Schüler*innen und Begleitpersonen mit Datum und Uhrzeit des Musikschulbesuches zu erfassen.

- Der Aufenthalt im Musikschulgebäude ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Das individuelle Üben in den Musikschulgebäuden ist nur den Lehrkräften der Musikschule vorbehalten.

2. Kontaktbeschränkung und Hygienemaßnahmen:

- In allen Musikschulgebäuden werden Hinweisschilder mit Hygiene- und Abstandsregelungen aufgestellt/angebracht (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, WC, Aufzüge)
- In der Musikschule besteht außerhalb der Unterrichtsräume und des Verwaltungsbereiches (Gebäude Petersstraße, 1. Etage) Maskenpflicht. Die Mund-Nase-Bedeckung ist von jeder Person eigenständig mitzuführen. Bei Bedarf stellt die Musikschule den Mitarbeiter*innen und Lehrkräften Masken zur Verfügung.
- In allen Musikschulgebäuden ist ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten.
- An den Ein- und Ausgängen der Musikschulgebäude und auf jeder Etage besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion.
- Die täglichen Reinigungszyklen in den Musikschulgebäuden werden durch täglich mehrfaches Reinigen/Desinfizieren von Kontaktflächen (u.a. Türklinken, Handläufe) ergänzt.
- Das gründliche Händewaschen vor der Unterrichtsstunde ist für Schüler*innen verpflichtend. Die Waschräume/Toiletten sind mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern auszustatten.
- Aufzüge sind zu meiden oder nur im Ausnahmefall von maximal 2 Personen gleichzeitig unter Beachtung der Abstandsregeln zu benutzen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen) ist zu vermeiden.
- Allgemeine Regeln des Infektionsschutzes sind grundsätzlich einzuhalten (Nies- und Hustenetikette, Benutzung von Einwegtaschentüchern mit anschließender Entsorgung und Händewaschen)
- Grundsätzlich gilt: Niemals krank zur Arbeit!

3. Unterricht

- Im Unterricht gelten alle o. g. Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen. Das Tragen von Mundschutz wird bei Unterschreitung des Mindestabstandes empfohlen.
- Es ist sicherzustellen, dass pro Person mindestens 5 m² Raumfläche vorhanden sind (siehe instrumentenspezifische Festlegungen unter 3.1).
- Zugang zu Unterrichtsräumen, die nicht für den Ensembleunterricht freigegeben sind, hat immer nur ein/e Schüler*in sowie ggf. zusätzlich eine Korrepetitionslehrkraft. Ist keine Korrepetitionslehrkraft anwesend, darf in begründeten Ausnahmefällen eine weitere Begleitperson anwesend sein. Zugang zu Unterrichtsräumen, die für den Kleingruppen- oder Ensembleunterricht freigegeben sind, haben maximal 5 Schüler*innen.
- Jeglicher Körperkontakt zur Kontrolle oder Korrektur von Instrumentenhaltung und Bewegungsabläufen ist untersagt.

- Vor Aufnahme des Unterrichts und im Laufe des Unterrichtsgeschehens ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung des Unterrichtsraumes vorzunehmen.
- Im Unterricht verwendet jede*r Schüler*in und jede Lehrkraft das eigene Musikinstrument. Ein Instrumententausch zwischen den Musizierenden ist ausdrücklich untersagt. Eine Ausnahme bilden dabei Instrumente, die nacheinander zwingend von verschiedenen Schüler*innen und der Lehrkraft verwendet werden müssen (siehe instrumenten-spezifische Festlegungen unter 3.1).

3.1 Spezifische Festlegungen für Fachbereiche:

Klavier: Die Tastatur darf nicht mit Desinfektionsmittel besprüht werden. Das in Desinfektionsmitteln enthaltene Ethanol würde die Tastenbeläge vom Holz lösen und eindringende Flüssigkeit zwischen den Tasten würde zum Aufquellen des Holzes führen. Nach Möglichkeit über den Unterrichtstag verteilt mehrmals Tastatur mit einem Einmal-Reinigungstuch (kein Desinfektionstuch!) abwischen. **Wichtig:** Strikte Einhaltung des gründlichen Händewaschens jeder Schülerin und jeden Schülers vor der Unterrichtsstunde!

Streichinstrumente: Das Einstimmen von Schülerinstrumenten muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nase-Bedeckung, ggf. Einmalhandschuhe mit anschließender Entsorgung, Tuch über das Instrument legen). Der Instrumenten- oder Bogentausch ist nicht gestattet. Bei Mehrfachbenutzung von Kontrabässen wird das Instrument nach jedem Schüler an den Kontaktflächen von der Lehrkraft desinfiziert.

Blasinstrumente und Gesang: Es ist sicherzustellen, dass pro Person mindestens 10 m² Raumfläche zur Verfügung stehen. Der Mindestabstand sollte mit möglichst 3 Metern übererfüllt werden. Der Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang ist demnach ausschließlich in größeren Räumen möglich, was in der Raumplanung in den Musikschulgebäuden zu berücksichtigen ist.

Wichtig: Kein Mundstücktausch und keine Mundstückübungen bei Bläser*innen; keine Lippenübungen (Buzzing) bei Blechbläser*innen; keine Atemübungen (da hohe Luftverwirbelung im Unterrichtsraum); kein intensives Durchblasen zum Reinigen des Blasinstrumentes oder beim Ablassen des Kondenswassers; Kondenswasser in verschließbaren Eimer, der mit Plastiktüte ausgekleidet ist, ablassen; tägliche Entsorgung der Plastiktüte durch die Lehrkraft nach Unterrichtsschluss.

Schlagwerk/Schlagzeug/Percussion: Es dürfen nur eigene Schlägel oder Sticks verwendet werden – kein Tausch untereinander! Kunststoff- und Holzoberflächen an Instrumenten werden regelmäßig mit einem Einmal-Reinigungstuch (kein Desinfektionstuch!) abgewischt. Naturfell-Instrumente dürfen nur zu Demonstrationszwecken von der Lehrkraft verwendet werden.

Tanz: Der Einzelunterricht im Fachbereich Tanz ist mit **zwei Schüler*innen zu Demonstrationszwecken** unter strenger Einhaltung der Abstandsregel mit Beteiligung einer Korrepetitionslehrkraft möglich. Auf eine entsprechende Raumgröße ist zu achten.

Die regelmäßige anlassbezogene Reinigung/ Desinfektion von Kontaktflächen sowie mindestens 15-minütiges Lüften des Raumes nach jeder Unterrichtsstunde ist zu gewährleisten.

Ensembleproben (bis max. 5 Personen) sind unter Einhaltung folgender Vorgaben erlaubt:

Die Proben dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden.

Der Raumplan der Musikschule berücksichtigt die jeweiligen Instrumental- bzw.

Vokalbesetzungen.

- Jede Probe darf eine maximale Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Nach jeder Probe ist eine mindestens 20-minütige Lüftungspause zu garantieren.

Klassenvorspiele sind unter Einhaltung folgender Vorgaben erlaubt:

- Die Klassenvorspiele sind nur für Solo- und Duo-Beiträge zu planen. Im Raum 1.31 dürfen keine Vorspiele mit Bläser*innen oder Sänger*innen stattfinden.
- Jedes Vorspiel darf eine maximale Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Nach jedem Vorspiel ist eine mindestens 20-minütige Lüftungspause zu garantieren, bevor die Vorbereitung für das nächste Vorspiel erfolgen darf.
- Es gelten folgende maximale Personenzahlen (inkl. Vorspielende!) in den jeweiligen Räumen:
 - Raum 1.31 – max. 15 Personen
 - Kurt-Masur-Saal – max. 35 Personen
 - Zimeliensaal – max. 35 Personen
 - externe Räume – max. 35 Personen

Die Lehrkräfte sind angehalten, diese Vorgaben bereits im Vorfeld des Vorspiels ihren Schüler*innen und deren Eltern/Angehörigen zu kommunizieren.

- Es ist auf die Abstandsregel zu achten. Lässt sich der vorgeschriebene Abstand (1,5 m) nicht einhalten (z. B. beim Betreten und Verlassen des Vorspielraumes), besteht Maskenpflicht.
- Für die Zwischenreinigung der Klaviertastatur sind Reinigungstücher zu benutzen (zu erfragen im Vorfeld des Vorspiels bei Herrn Bennewitz: Telefon: 0341 14 14 2-27.)
- Alle Personen, die sich im Vorspielraum befinden, müssen sich in Anwesenheitslisten eintragen. Die Listen können im internen Bereich der Musikschul-Website heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass sich alle Anwesenden eintragen. Die Listen sind im Nachgang des Vorspiels im Büro Marketing/Organisation abzugeben, wo sie aufbewahrt und nach der entsprechenden Frist datenschutzgerecht vernichtet werden.
- Die Klassenvorspiele sind sowohl in der Musikschule als auch an anderen Vorspielorten nicht öffentlich.

Die Orchesterarbeit ist in Teilproben unter Einhaltung folgender Vorgaben erlaubt:

- maximale Probendauer: 60 Minuten, anschließend 30 Minuten Lüftungspause
- Abstandsregel für Bläser: 3 Meter, für andere Instrumentalist*innen: 1,5 Meter
- Die Bestuhlung des Probenraumes ist von der/dem jeweils verantwortlichen Ensemble-/Orchesterleiter*in vorzunehmen.

- Beim Betreten und Verlassen der Probenräume ist auf die Abstandsregel der Ensemblemitglieder zu achten – auch vor und nach der Probe im Musikschulgebäude.
- Die/der Ensemble-/Orchesterleiter*in weist jedem Ensemblemitglied einen festen Probenplatz zu.
- Bis zum Erreichen des Probenplatzes besteht Maskenpflicht für alle Ensemblemitglieder.
- Das Auspacken der Instrumente geschieht am Probenplatz.
- Jedes Ensemblemitglied benutzt ein eigenes Notenpult.
- Die Pulte werden von den Ensemble-/Orchesterleiter*innen und jeweiligen Helfer*innen vor der Probe auf den entsprechenden Plätzen bereitgelegt.
- Für das Kondensat der Blechblasinstrumente sind ausreichend viele Eimer mit Mülltüten bereitzustellen.
- Für jede Probe ist eine Anwesenheitsliste zu führen (vgl. 3.1 Klassenvorspiele).

4. Verwaltung

- In den Büros der Musikschulverwaltung ist auf die Abstands- und Hygieneregeln zu achten.
- Publikumsverkehr ist in Phase 3 nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- Der Kontakt zu Schüler*innen, deren Eltern oder Lehrkräften der Musikschule erfolgt möglichst ausschließlich per E-Mail oder Telefon.
- In Ausnahmefällen sind Gespräche im direkten Kontakt in 1:1-Situation unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.

5. Beratungen

- Unter Beachtung der Abstandsregeln sind dienstliche Beratungen in ausreichend großen Räumen möglich.
- Nach 60 Minuten ist eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten einzuplanen.
- Die Raumkoordination erfolgt über das Büro Marketing und Organisation.

6. Risikogruppen

- Der Unterricht für Angehörige einer Risikogruppe (lt. Robert-Koch-Institut) auf Seiten der Lehrer- oder Schülerschaft muss ggf. bis auf Weiteres in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülereltern (Unterstützung durch Musikschulleitung) ohne Präsenz in alternativen, kontaktlosen Formen stattfinden.
- Angehörige einer Risikogruppe in der Verwaltung dürfen ihre Arbeit unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln unter Ausschluss jeglichen Publikumsverkehrs weiterführen.
- Eine persönliche arbeitsmedizinische Beratung kann nach vorheriger Absprache mit der Verwaltungsleiterin der Musikschule beantragt werden.

7. Instrumentenausleihe

- Die Ausleihe und der Tausch von Instrumenten ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Instrumentenwart der Musikschule per E-Mail innerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich. E-Mail: hartmut.nater(a)musikschule-leipzig.de

- Die Ausgabe der Instrumente erfolgt unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln vor dem Eingang zum Instrumentenfundus (Bodenmarkierungen zur Abstandswahrung sind vorzunehmen).

8. Verhalten bei Verdachtsfällen

- Bei begründeten Verdachtsfällen/bestätigten Infektionsfällen einer COVID-19-Infektion besteht unverzügliche Meldepflicht an das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig, Telefon: (0341) 1230.

9. Erste Hilfe

- Im Umfeld der COVID-19-Pandemie sind besondere Anforderungen beim Themenbereich Erste Hilfe zu beachten. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Geltungsbereich/Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen:

Die vorliegenden Regelungen der **Phase 3** gelten für den Unterricht in eigenen Gebäuden der Musikschule sowie in Gebäuden der allgemeinbildenden Schulen. Die Hygienekonzepte der allgemeinbildenden Schulen sind ebenfalls einzuhalten und umzusetzen. **Bei Kontakten von Lehrkräften der Musikschule mit Bildungspartnern (z.B. Kindertagesstätten) sind deren Hygienekonzepte ebenfalls einzuhalten.**

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf. Sie sind anzupassen, wenn sich durch neue Festlegungen eine weitere Öffnung des Musikschulunterrichts ergibt.

Die getroffenen Festlegungen werden ständig den geltenden Rechtsbestimmungen angepasst. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Musikschule zu veröffentlichen.

Das Hygienekonzept gilt in der jeweils aktuellen Fassung und in Verbindung mit der DA 02_2020 für alle Mitarbeiter/innen der Musikschule Leipzig verbindlich. Eine entsprechende Belehrung wurde durch die Musikschulleitung vorgenommen und dokumentiert. Die Honorarlehrkräfte der Musikschule erhalten das aktualisierte Hygienekonzept zur Kenntnis und haben mit Verweis auf die unterzeichnete Zusatzvereinbarung dessen Einhaltung bestätigt.

Schüler*innen und deren Eltern wird das Hygienekonzept per Veröffentlichung auf der Musikschul-Website zur Kenntnis gebracht.


Matthias Wiedemann
Musikschulleiter


Cathleen Max
Verwaltungsleiterin

Leipzig, 29.06.2020

ANLAGE 1

MUSIKSCHULE LEIPZIG „JOHANN SEBASTIAN BACH“

Hygienekonzept – Selbstcheck



**Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

bitte prüfen Sie vor Betreten des Musikschulgebäudes, ob Sie diese Fragen verneinen können:

- Waren Sie in den letzten 14 Tagen im Ausland?
- Haben/hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen, die an SARS-CoV2 erkrankt sind?
- Haben Sie aktuell Beschwerden der Atemwege wie Schnupfen, Husten oder Atemnot?
- Haben Sie Fieber?
- Leiden Sie an Riech- oder Schmeckstörungen?
- Leiden Sie an Beschwerden des Magen-Darm-Traktes, z. B. Durchfall oder Erbrechen?

**Sollten Sie eine dieser Fragen mit „JA“ beantworten, bitten wir Sie,
das Musikschulgebäude nicht zu betreten,**

um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern!

ANLAGE 2

Stellungnahme des Deutschen Rates für Wiederbelebung / German Resuscitation Council (GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen im Umfeld der COVID-19-Pandemie



Die **COVID-19-Pandemie** hat in den vergangenen Wochen zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen geführt. Besonders betroffen ist hierbei das gesamte Gesundheitswesen, welches sich sehr schnell an die akut veränderten Anforderungen anpassen musste.

Ungeachtet der Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie ist es jedoch wichtig, die hochwertige medizinische Versorgung der Bevölkerung in allen Bereichen aufrechtzuerhalten. Beispiele hierfür sind die Versorgung von Tumorerkrankungen, Traumafolgen oder Herz-Kreislaufkrankungen, die jeweils einer raschen Diagnostik und Therapie bedürfen.

Das Umfeld **der kardiopulmonalen Reanimation** ist in diesem Zusammenhang besonders herausfordernd: Einerseits erfordert der akute Herz-Kreislaufstillstand mit den BLS- bzw. ALS-Maßnahmen eine unmittelbar zu beginnende Therapiemaßnahme, gleichzeitig muss jedoch ein maximaler **Schutz der hilfeleistenden Laien oder des medizinischen Fachpersonals** in der gegebenen COVID-19-Situation sichergestellt werden. Der Vorstand des GRC hat diese Fragen daher ausführlich diskutiert und empfiehlt in Anlehnung an die detaillierte aktuelle Stellungnahme des International Liaison Committee on Resuscitation (ILCOR) (siehe unter <https://costr.ilcor.org/document/covid-19-infection-risk-to-rescuers-from-patients-in-cardiac-arrest>) folgendes Vorgehen bei kardiopulmonaler Reanimation:

- Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können **Aerosole** entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der **Atemkontrolle** freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen soll sich der Helfer derzeit nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet.
- Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar (**PRÜFEN**) ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren (**RUFEN**) und unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen (**DRÜCKEN**). Die Wiederbelebungsmaßnahmen durch Laien und Ersthelfer sollen sich bei unbekanntem

Hilfsbedürftigen auf die **Herzdruckmassage** und den Einsatz von öffentlich zugänglichen **Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)** beschränken. Auf die Atemspende soll in diesen Fällen verzichtet werden. Das Gesicht des Betroffenen kann zusätzlich durch ein Tuch oder Kleidungsstück bedeckt werden. U.a. bei Personen aus dem häuslichen Umfeld (z.B. Familienmitglieder) ist durch das bestehende enge Zusammenleben von einer geringeren Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen als bei Unbekannten im öffentlichen Raum. Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen abgewogen werden.

- Bei **Kindern**, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der **Atemspende** eine besondere Rolle, insbesondere wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt. Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte im Bewusstsein des potentiellen Infektionsrisikos, das auch von asymptomatischen oder gering symptomatischen Kindern ausgeht, getroffen werden.
- Medizinisches Fachpersonal soll sich durch geeignete **persönliche Schutzausrüstung** entsprechend der nationalen und lokalen Vorgaben schützen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen Aerosole entstehen können.
- Medizinisches Fachpersonal **soll** im Sinne einer **Nutzen-Risiko Abwägung** die Durchführung von Defibrillationen erwägen, bevor ggf. Aerosol generierende Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch das Anlegen einer geeigneten Schutzausrüstung möglicherweise verzögert werden könnten.